



TILL ZIMMERMANN

Scherz und Witz in der Jurisprudenz

Ein Handbuch des Rechtshumors
als Festgabe für das juristische Publikum

Duncker & Humblot

TILL ZIMMERMANN

Scherz und Witz in der Jurisprudenz

Scherz und Witz in der Jurisprudenz

Ein Handbuch des Rechtshumors
als Festgabe für das juristische Publikum

Von

Till Zimmermann



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlag: © rcx – stock.adobe.com

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: Druckteam Berlin

Printed in Germany

ISBN 978-3-428-18795-9 (Print)

ISBN 978-3-428-58795-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

„Humor diskreditiert“
(*K. Tucholsky*)

„Selten so gelacht“
(*F. G. Nagelmann*)

Vorwort

Wozu dieses Buch?

Fachleute wissen: „Jura ist leicht“.¹ Gute Examensnoten sind trotzdem selten. Woran das liegt? Zum einen an den Prüfern, zum anderen an mangelnden Softskills. Beides belegt anschaulich der Sachverhalt in der Entscheidung BVerwGE 78, 55:

„Prüfer Dr. R. [hat] zu Beginn der mündlichen Prüfung im öffentlichen Recht [den] Kandidaten gefragt, wo der Staat Mali liegt, wie seine Hauptstadt heißt, welche legendäre Stadt am Hauptfluß des Landes liegt und wer in dem Land regiert.“

Die Antwort war Schweigen (also falsch), der Kandidat fiel durch. Man mag jetzt streiten, wem es im Mali-Fragen-Fall an welchen Softskills gefehlt hat. Sicher ist: Das „Elend der Juristenausbildung“² und der „doch häufig ziemlich graue juristische Alltag“ lassen sich mit Humor und „einem Gefühl für Komik im Recht“ zumindest leichter ertragen.³

Manche meinen allerdings, in der Jurisprudenz gebe es von Natur aus nichts zu lachen. Der Bundesfinanzhof glaubt, es sei ausgeschlossen, dass der Rechtsanwaltsberuf auch Spaß machen könnte.⁴ Das ist falsch! Man muss den juristischen Witz nur finden, seine Technik studieren, wissen, wo er zu suchen ist. Leider zählt auch dies zu den in der Juristenausbildung vernachlässigten Softskills.

¹ *Seifert*, „Jura ist leicht“ – Interview mit Thomas Fischer, *Zeit-Campus* v. 29.10.2014; jedenfalls ist die Jägerprüfung weitaus schwieriger als das juristische Staatsexamen (so *Dürig*, zit. nach *Pöggeler*, *Humor im Recht*, JA 1997, 977, 981).

² *Großfeld*, *Das Elend des Jurastudiums*, JZ 1986, 357; s. a. *Breidenbach*, *Eine neue Juristenausbildung*, NJW 2020, 2862.

³ *Weber*, *Unfreiwillige Komik im Recht*, Jura 2004, 672, 675.

⁴ BFH, DStR 1998, 1299, 1300f.: „Eine Rechtsanwaltsstätigkeit aus Gründen der Liebhaberei kann nicht angenommen werden.“

Wer soll dieses Buch lesen?

Dieses Handbuch ist für einen ganz speziellen Adressat:innenkreis⁵ konzipiert. Es richtet sich in erster Linie an Studierende und eignet sich für Anfangssemester genauso wie für Examenskandidatinnen; ebenso will es Referendaren eine Wiederholung des Stoffes ermöglichen. Gleichzeitig dient es der Vertiefung und soll zur wissenschaftlichen Diskussion beitragen, ferner einen raschen Überblick über die Materie erlauben. Darüber hinaus verfolgt es das Ziel, allen wissenschaftlich-praktisch mit dem Recht Befassten – insbesondere RichterInnen, Rechtsanwälten und Beamten_innen – ein Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, das trotz der Komplexität des Stoffes Präzision und Übersichtlichkeit bietet. Angesprochen sind selbstverständlich auch die Mitarbeiter*innen von Compliance-Abteilungen. Ebenfalls berücksichtigt sind die Bedürfnisse aller an der Materie interessierter Laien.

Dank?

Dieses Buch steht am Ende einer atypischen Kausalkette. Der Autor ist daher niemandem für „wertvolle Vorarbeiten“ zu Dank verpflichtet, sehr wohl aber vielen humorvollen natürlichen und juristischen Personen für Anregungen, Hinweise und das Überlassen interessanter Materials. Dank gebührt insbesondere Jens Bruns, Heinrich Stader und Klaus Wasserburg, ferner verschiedenen Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie Andrew McClurg, dessen Website lawhaha.com ich einige der in diesem Buch verwendeten Beispiele aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis verdanke.

Bonn, am Ende der Corona-Pandemie

Till Zimmermann

⁵ Erklärung zur geschlechter(un)gerechten Sprache: Dieses Buch folgt keinem System.

Inhalt

	Einleitung: Wo ist hier der Witz?	13
I.	Grundproblem	13
II.	Ironie-Problem	15
III.	Rechthaberei	16
IV.	Sprachbarriere	19
V.	Ansatz zur Problem-Lösung	20

1. Kapitel

	Juristische Situationskomik	22
I.	Einleitung	22
	1. Urkundenfälschung	22
	2. Dienstunfall	23
	3. Kampfsport	23
	4. Pornoberichterstattung	23
	5. Scherzerklärung	24
	6. Beleidigung	25
II.	Kläger	25
III.	... und Richter	26
IV.	Billigkeit	27
V.	Wunsch- und Anspruchsdenken: Abseitige Begehren	30
	1. Verwaltungsrecht	30
	2. Arbeitsrecht	31
	3. Reiserecht	33
	4. Spaghettimonster-Recht	37
	5. Wirres Zeug	39
	6. Reichsbürger-Klagen	40
	7. Namensrecht: Nomen est omen	45

VI.	Klingt komisch, war aber so	49
1.	Klo-Unfälle	50
2.	Tanz-Unfälle	51
3.	Tier-Unfälle	53
4.	Stella Awards	54
	a) Amerikanischer Kaffee	54
	b) Deutsche Suppe	55
	c) Bier	56
	d) Zucker	57
	e) Erfolgsrezepte	57
5.	Körperliche Reize	59
6.	Unglaubliches	62
	a) Fensterkletter-Sex	62
	b) Katzenkönig	66
VII.	Prozesssituationskomik	68
1.	Ungebühr	68
2.	Witz aus dem Nichts	71
	a) Wurm	71
	b) Lutscher	73

2. Kapitel

Jura-Comedy 76

I.	In der Wissenschaft	76
1.	In der Lehre	76
2.	In der Forschung	78
	a) Beispiel und Problem	78
	b) Scherz und Ernst	81
	c) Phantomscherz	83
	d) Restliches	86
II.	Witzige Gesetzgebung?	90
1.	Beispiele feinsten Ironie	91
2.	Beispiele feinsten Dichtkunst	92
III.	Humor bei Gericht	93
1.	Zulässigkeit	93
2.	Empirischer Befund	93
3.	Schriftliches Vorverfahren	94

4. Terminierung	97
5. In der Verhandlung	99
6. Im Urteil	100
a) Stilfragen	100
aa) Einsatzmöglichkeit	100
bb) Epik	102
(1) Krimi	102
(2) Märchen	105
(3) Parabel	107
cc) Lyrik	109
(1) Gerichtswürde	109
(2) Menschenwürde	110
(3) Akzeptanz gereimter Entscheidungen im Strafrecht	111
(4) Beispiel aus dem Zivilrecht	113
(5) Reim und Ernstlichkeit	116
(6) Falsch gereimt	117
(7) Die richtige Gedichtssprache	121
(8) Exkurs: Richterliche Dichtkunst im Rechts- vergleich	124
b) Tenorierungshumor	127
c) Humoristische Feststellungen (sog. Lachverhalt) ...	128
aa) Köln	129
bb) Bayern	133
cc) Kurpfalz	135
d) Gründe zum Lachen	136
aa) Stufe eins: Feinster Humor	138
bb) Stufe zwei: Gröberer Humor	140
cc) Stufe drei: Durchgeknallter Slapstick	145
(1) Rheinische Straßenverkehrs-Rechtsprechung	145
(a) Sesterpääd	146
(b) Spaßverbot?	152
(aa) Als Rechtsfrage	152
(bb) Als Geschmacksfrage	155
(c) Sportreportage	157
(2) Rheiner Straßenverkehrs-Rechtsprechung ..	159
(a) Vorspiel	160
(b) Erster Akt	161

	(c) Zweiter Akt.....	165
	(d) Schlussakt.....	166
	(3) Fake-Humor.....	166
	e) Abrechnung.....	169
7.	Rechtsmittel für Spaßverderber?.....	173

Einleitung: Wo ist hier der Witz?

I. Grundproblem

Humor im Recht ist ein ernstes Problem. Die Juristerei ist keine Witzveranstaltung, sondern die Antwort auf die Frage, wem durch Polizei, Gerichtsvollzieher, Gefängniswärter oder gar, zumindest in anderen Ländern, durch den Henker Gewalt angetan werden darf.¹ Ganz treffend heißt es in Staders wegweisender „Kleiner Einführung in den Juristenhumor“: „Zum Lachen ist hier nichts.“² Denn:

„Sache der Justiz ist die technische Abwicklung der Sozialkatastrophen. Ihr Gegenstand ist damit [...] also: das Scheitern von Mittelmaß. Das Schicksal von Gestrauchelten, die geboren sind im Aszendenten des Kleinwagens, gebeutelt von Verhältnissen, verfangen in Abzahlungskäufen. Die schiefe Bahn. Das Ende der Fahnenstange. Das Dasein in Fettnäpfen.“

Exemplarisch für das in die Sozialkatastrophe abgeglitschte Mittelmaß steht eine zivilrechtliche Entscheidung aus dem Jahr 1993. Der im Urteil mit wenigen Worten geschilderte Sachverhalt deutet die ganze Dimension des zugrundeliegenden Dramas an. Es handelt von einem Ehepaar, das häufig miteinander streitet und vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf

„unter anderem darüber, ob die Skatgewinne des Beklagten zu seinem unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen gehören sowie ob die Klägerin ihren Unterhaltsanspruch wegen dreier Revolverschüsse, die sie am 11.5.1991 auf den Beklagten abgegeben hat, verwirkt hat. Das Familiengericht hat in beiden Fragen zugunsten der Klägerin

¹ Der Verfasser schreibt das nicht zum Spaß; schließlich ist sein eigener Urgroßvater am 26.3.1926 vom LG Braunsberg zum Tode verurteilt worden (vgl. Danziger Volksstimme v. 27.3.1926, S. 4, bit.ly/3D0lHdl).

² *Stader*, Kurze Einführung in den Juristenhumor, 1996, S. 12.

entschieden. Die Berufung des Beklagten hatte insoweit keinen Erfolg.“³

Im Klartext: Der Mann muss seinen Spielgewinn mit der (jetzt getrenntlebenden) Ehefrau teilen, obwohl diese ihn zuvor mit einer Pistole zu erschießen versucht hat. Die Sache ist tragisch und traurig. Witziges findet sich hier allenfalls in den Umständen des konkreten Einzelfalles⁴ oder in an den Haaren herbeigezogenen Funfacts⁵.

Noch katastrophaler geht es oft im Strafrecht zu. Ein BGH-Urteil beginnt so:

„Der zur Tatzeit 46 Jahre alte Angeklagte ist ausgebildeter Fleischer und war einige Jahre als Schlachter tätig. Am späten Abend des 1. Februar 2013 besuchte er beträchtlich alkoholisiert die ein Stockwerk über ihm wohnende 66 Jahre alte L. Sie tranken im Wohnzimmer Alkohol und rauchten. Im weiteren Verlauf geriet der Angeklagte aus ungeklärten Gründen in hochgradige Wut. ...“⁶

Der in gruseligen Details geschilderte Fortgang der Geschichte ist in der amtlichen Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs unter der Überschrift „Niedrige Beweggründe bei außergewöhnlich brutalem, eklatant menschenverachtendem Tatbild“ nachzulesen und taugt allenfalls noch als Drehbuch-Grund-

³ OLG Düsseldorf, NJW 1993, 3078.

⁴ Im Düsseldorfer Fall war die Waffe nur Kaliber 4mm, der betrunkenene Ehemann hatte bloß einen Streifschuss erlitten und unmittelbar nach den Schüssen „scherzend erklärt, dass er ein Projektil aus einer solch kleinkalibrigen Waffe mit den Zähnen auffange“.

⁵ Frauen sind bei der Ehepartnertötung mörderischer: Ausweislich einer dubiosen kriminologischen Studie aus dem Jahr 1975, die von zwei Zahnärzten durchgeführt worden ist (näher *Paeffgen/Welter*, Dr. jur.-dent., JZ 1978, 577), kommen sie im Durchschnitt auf 1,74 Mordmotive, während Männer durchschnittlich nur 1,56 Motive haben, ihre Ehefrauen umzubringen. Wer für diese blutige Aufgabe professionelle Hilfe in Anspruch nehmen will, muss dafür im Schnitt 12.000 € einplanen (*Cameron*, *Killing for Money and the Economic Theory of Crime*, *Review of Social Economy* 72 [2014], 28, 31). Die Angst vor Fehlinvestitionen ist dabei unbegründet: Macht sich der Auftragskiller vor Erledigung des Jobs mit dem Geld aus dem Staub, kann man ihn wegen Betrugs anklagen (KG, NJW 2001, 86).

⁶ BGHSt 60, 52, 53.

lage für einen Splatter-Porno zum Weggucken. Gerichtsverhandlungen über derlei ernste Dinge lassen naturgemäß wenig Raum für Lacher.

II. Ironie-Problem

Erschwerend kommt ein in der Rechtswissenschaft verbreiteter Hang zur betonten Ernsthaftigkeit hinzu. Potenzielle Wortspiele müssen in Fußnoten vorsichtshalber als unbeabsichtigt gekennzeichnet werden.⁷ Und wer ohne Vorwarnung Ironie benutzt,⁸ fällt – siehe folgendes Beispiel – böse auf die Nase: Nachdem Amtsrichter Funck in der Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) ohne ausdrücklichen Ironiehinweis unkonventionelle Vorschläge für die Strafvollzugspraxis unterbreitet hatte – mit Bitterstoffen versetztes Essen für Schwerverbrecher, brühheies Duschwasser für Brandstifter, Liebesromane als Lektre fr Terroristen –,⁹ nahm das selbst die FAZ fr bare Mnze; die ZRP-Herausgeber sahen sich zur Klarstellung veranlasst.¹⁰

Bekannter noch als Funcks ZRP-Flop und ein beredtes Beispiel fr juristische Ironieblindheit ist eine Episode aus dem Kaiserreich. Der liberale Kriminalwissenschaftler Franz von Liszt kritisierte in seinem Vortrag ber die „Stellung der Verteidigung in Strafsachen“ die (damals neue) Institution der Staatsanwaltschaft:

„[D]ie Parteistellung der Staatsanwaltschaft ist [...] durch unsere Prozeordnung besonders verdunkelt worden. Durch [...] die dem Staatsanwalt auferlegte Verpflichtung, in gleicher Weise Entlastungs-

⁷ Vgl. *Jahn/Brodowski*, Das Ultima Ratio-Prinzip ..., ZStW 2017 (129), 363, 364 Fn. 2: Die Erwhnung eines Autors mit dem Namen *Sandherr* im Zusammenhang mit Rechtsproblemen des „Sanduhrbetrugs“ ist gekennzeichnet mit dem international gebruchlichen Entwarnhinweis „no pun intended“.

⁸ Ausfhrlich zur „Ironie im Rechtswesen“ *Hamann*, NJW 2020, 713.

⁹ *Funck*, Schuld und Shne im Strafvollzug, ZRP 1985, 137.

¹⁰ *Gerhardt*, Was man Juristen so alles zutraut, oder: Ironie bitte kurziv!, ZRP 1985, 185.